

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ

Jahrgang 12 Ausgegeben am 17. März 2005 Nr. 3 S. 20

INHALT

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Langenwolschendorf	S. 21
Denkmalschutzpreis des Landkreises Greiz 2005	S. 22 - 26
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	
- für die 110 -kV- Freileitung Gera/Langenberg – Beerwalde mit Abzweig Bethenhausen in den Gemarkungen Bethenhausen, Culm, Groitschen, Großenstein, Nauendorf, Pohlitz, Waaswitz	S. 27 - 28
- Mittelspannungsfreileitung, Schaltstation Weißendorf – Trafostation Triebes Feldstraße mit Kabelstrecken in den Gemarkungen Niederböhmersdorf, Triebes, Weißendorf	S. 28 - 29

Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Langenwolschendorf

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) und des § 7 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Juni 2004 (GVBl. S. 589) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Langenwolschendorf verordnet:

§ 1

In der Gemeinde Langenwolschendorf dürfen die Verkaufsstellen der Heinrich – Wobst – Straße (Gewerbegebiet) an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 3 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

- 1. Frühlingsfest**
Sonntag, den 20. März 2005
von 13.00 - 18.00 Uhr
- 2. Maifest**
Sonntag, 08. Mai 2005
von 13.00 – 18.00 Uhr
- 3. Herbstfest**
Sonntag, den 25. September 2005
von 13.00 – 18.00 Uhr

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetz und können mit Bußgeld bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 10.03.2005

Im Auftrag

Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, diesen Freizeitausgleich gemäß § 17 Abs. 3 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) bzw. § 11 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zu gewähren. Arbeitszeiten, die über die zulässige Zeit nach § 3 Satz 1 ArbZG hinausgehen, sind entsprechend Satz 2 der gleichen Rechtsnorm auszugleichen.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Denkmalschutzpreis des Landkreises Greiz

Allgemeine Richtlinien für die Preisverleihung

Der Landkreis Greiz verleiht einen Denkmalschutzpreis für beispielhafte Leistungen in der Denkmalpflege in allen Städten und Gemeinden des Landkreises Greiz. Dabei handelt es sich sowohl um Geldpreise als auch um ideelle Preise.

Mit Auslobung und Verleihung des Denkmalschutzpreises soll die breite Öffentlichkeit auf das Anliegen und die kulturelle Notwendigkeit der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes aufmerksam gemacht werden, die Originalsubstanz unwiederbringlicher Kulturdenkmale (einschließlich archäologischer Kulturdenkmale) als Zeugnisse einer abgeschlossenen Kulturepoche so zu erhalten, dass sie in einem bestmöglichen Erhaltungszustand an die nächstfolgende Generation weitergegeben werden können.

Private Denkmaleigentümer sollen auf die Qualität und Leistungsfähigkeit handwerklicher Betriebe in der Denkmalpflege hingewiesen und in die Lage versetzt werden, diese Qualität einzufordern.

Handwerker sollen auf das vielfältige und in jeder Weise lohnende Aufgabengebiet der Denkmalpflege aufmerksam gemacht und motiviert werden, sich an den eigens dafür eingerichteten handwerklichen Fortbildungszentren für denkmalpflegerische Aufgaben zu qualifizieren.

1.1. Geldpreise werden als finanzielle Anerkennung zur Förderung von vorbildlichen Leistungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern an Bauherren verliehen. Voraussetzung ist, dass an einem denkmalwürdigen Objekt in den vergangenen fünf Jahren

beispielhafte Restaurierung, Sanierungs- oder Sicherungsarbeiten realisiert wurden.

Nicht vergeben werden kann der Preis an juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften oder deren Verbände.

1.2. Ideelle Preise - Urkunden im Regelfall von dem Landrat des Landkreises Greiz unterzeichnet - können an Architekten und Restauratoren, Handwerksbetriebe und an Personen des öffentlichen Rechts für hervorragende Leistungen in der Denkmalpflege verliehen werden.

2. Vorschlagsberechtigt sind Eigentümer, Bauherren, Architekten, Handwerksbetriebe, Vereine, die Gemeinden, die untere Denkmalschutzbehörde und der Denkmalbeirat des Landkreises Greiz.

3. Vorschläge und Bewerbungen sind an die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu richten.

4. Ausstattung des Denkmalpflegepreises

4.1 Im Landkreis Greiz werden jeweils erste, zweite und dritte Geldpreise sowie ideelle Preise verliehen.

4.2 Geldpreise werden in Höhe von insgesamt mindestens 1.500,00 € für den Landkreis ausgestattet.

Die Verleihung wird im Regelfall durch drei Geldpreise vorgenommen.

Die Preisausstattung obliegt der Jury.

5. Jury

5.1 Die Preisträger werden von der Jury ermittelt. Die Jury setzt sich zusammen aus 4 Vertretern des Denkmalbeirates und 1 Vertreter der unteren Denkmalschutzbehörde.

5.2 Die Jury trifft anhand der vorliegenden Anträge eine Vorauswahl und bereist die ausgewählten Objekte. Die Preiswürdigkeit der ausgewählten Objekte stimmt die Jury mit einfacher Mehrheit ab.

6. Die Preisverleihung wird durch den Landrat des Landkreises Greiz und den Vorsitzenden des Denkmalbeirates vorgenommen, wobei der Öffentlichkeitsbeteiligung größter Wert beigemessen wird.
Die Preisträger werden einzeln der Presse vorgestellt.

7. Organisation und Vorbereitung des Denkmalschutzpreises werden von dem Landratsamt Greiz und dem Denkmalbeirat gemeinsam durchgeführt. Die Geschäftsführung obliegt der unteren Denkmalschutzbehörde, die finanzielle Ausstattung übernimmt der Landkreis Greiz.

Greiz, 2001-06-01

Martina Schweinsburg
Landrätin

Ansprechpartner:

Landratsamt Greiz
Untere Denkmalschutzbehörde
Sachgebietsleiter, Frau Carola Lindig
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz
Tel.: 03661/876468

Denkmalbeirat
1. Vorsitzender
Herr Hagen Rüster
Friedhofstr. 1/Staatsarchiv
07973 Greiz
Tel.: 03661/2537

Denkmalschutzpreis 2005 des Landkreises Greiz

Landratsamt Greiz
Untere Denkmalschutzbehörde
Dr.-Rathenau-Platz 11

07973 Greiz

A n m e l d u n g

Anmeldeschluß: 20.05.2005

1. Vorgeschlagenes Objekt:

Bezeichnung (wie Wohnhaus, Scheune usw.)

Entstehungsjahr: Baujahr oder Epoche

Straße: Ort:

2. Eigentümer/Bauherr

Name: Telefon:

Straße: Ort:

3. Planer/Restaurator/Handwerker

Name: Telefon:.....

Straße: Ort:

4. Es handelt sich um eine bis zum 20.05.2005 abgeschlossene *

..... Gesamtanierung Sicherung

..... Teilsanierung

saniert wurde(n):
(z. B. Anbau, Turm, Erker usw.)

5. Zeitraum der Sanierungsarbeiten

Beginn: Datum

Beendigung: Datum

6. Beigefügte Unterlagen:*

..... Kurze Beschreibung über Art und Umfang der durchgeführten Sanierungsarbeiten auf einem gesonderten Blatt

..... Liste der mit Sanierungsarbeiten beauftragten Planer, Restauratoren, Handwerker

..... Dokumentationen (Kopie) Anzahl

..... Planunterlagen (Kopie) Anzahl

..... Farbfotos Anzahl

..... Farbdias Anzahl

..... Sonstiges

7. Es ist mir/uns bekannt, dass

Anmeldungen, die nach dem 20.05.2005 (Poststempel) bei der Unteren Denkmalschutzbehörde Greiz eintreffen, nicht mehr berücksichtigt werden können; das Urteil der Preisjury über die Verteilung der Preise entscheidet;
. der Rechtsweg ausgeschlossen ist;
. der Auslober sich vorbehält, die eingereichten Unterlagen u. U. einzubehalten und zu veröffentlichen

8. Der Anmelder ist*

..... Eigentümer Architekt

..... Nutzer Verein

..... Handwerker Behörde

9. Anschrift des Anmelders

Name: Telefon:

Straße: Ort:

10. Die Allgemeinen Richtlinien für die Preisverleihung sind mir/uns bekannt und werden mit der geleisteten Unterschrift anerkannt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift (Stempel)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

**Bekanntmachung
über einen Antrag auf Ertei-
lung einer Leitungs- und Anla-
genrechtsbescheinigung**

**Az. N0007/2005-1131-09 und
N0008/2005-1131-09**

Die Bescheinigungsstelle für Versor-
gungsleitungen -das Landesamt für
Straßenbau, Außenstelle Sondershau-
sen- gibt bekannt, dass die TEAG Thü-
ringer Energie AG, Schwerborner
Straße 30, 99087 Erfurt einen Antrag
auf Erteilung einer Leitungs- und Anla-
genrechtsbescheinigung für die beste-
hende

**110 -kV- Freileitung Ge-
ra/Langenberg – Beerwalde mit Ab-
zweig Bethenhausen**

mit einer Schutzstreifenbreite von
mind. 24 m an den Masten und max.
81 m zwischen den Masten gemäß § 9
Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz
(GBBerG) vom 20. Dezember 1993
(BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grund-
stückseigentümer der Gemarkungen

Bethenhausen,
Flur 3, Flurstücke 63, 64 65, 66, 67,
68/1,

Culm,

Flur 1, Flurstücke 87/9, 87/10, 87/18,
103/6, 103/7, 103/12, 103/15, 115,
147, 150, 151, 151/49, 152/103,
153/103,
Flur 2, Flurstücke 10/82, 13/82, 14/79,
15/85, 83, 84, 85/1,

Groitschen,

Flur 2, Flurstücke 10/13, 21, 39, 52,
108/3, 164/1,

Großenstein,

Flur 4, Flurstücke 257/3, 258, 259,
261/1, 269/3, 270/1, 280/7, 282/3,
283/4, 319/3, 322/3, 323/1, 323/2,
Flur 5, Flurstück 280/2
Flur 6, Flurstücke 307, 308, 309,
311/5, 316/2, 317, 318/1,

Nauendorf,

Flur 1, Flurstücke 43/53, 53/7, 53/13,
53/16, 53/17, 75/53, 76/53, 77/53,
85/53, 86/53, 87/53, 88/53, 90/53,
91/53, 108/2, 108/3, 108/4, 108/5,
108/6, 152/53,
Flur 2, Flurstück 346,

Pohlitz,

Flur 4, Flurstücke 373/8, 373/14,
378/2, 379/2,

Waaswitz,

Flur 1, Flurstücke 35, 42/19
Flur 2, Flurstücke 224,

können den eingereichten Antrag so-
wie die beigefügten Unterlagen inner-
halb von 4 Wochen vom Tag dieser
Bekanntmachung an beim Landesamt
für Straßenbau, Außenstelle Sonder-
shausen, 99706 Sondershausen,
Schillerstraße 6 (im Gebäude des Fi-
nanzamtes, Zimmer 425, Telefon
03632/742 446), dienstags zwischen
8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30
Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und
freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00
Uhr bzw. nach vorheriger Terminver-
einbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versor-
gungsleitungen erteilt die Leitungs-
und Anlagenrechtsbescheinigung nach
Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9
Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7
Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchfüh-
rungsverordnung - SachenR-DV - vom
20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

*Hinweis zur Einlegung von Widersprü-
chen:*

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 14.02.2005

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagerechtsbescheinigung Az. N0009/2005-1121-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die TEAG Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagerechtsbescheinigung für die bestehende

Mittelspannungsfreileitung Schaltstation Weißendorf – Trafostation Triebes Feldstraße mit Kabelstrecken

mit einer Schutzstreifenbreite von 1 m für die Kabelstrecken und 15 m für die Mittelspannungsfreileitung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Niederböhmersdorf,

Flur 1, Flurstücke **137, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 148, 153, 164/2, 165, 168, 169/1, 179/1, 180/1, 181/3, 184, 187/1, 188, 190/1, 191/1, 192/1, 194/1, 196/1, 197/1, 198/1, 199/1, 200/1, 201/1, 202/1,**

Triebes,

Flur 2, Flurstücke **1000/15, 1014/5, 1016, 1019/1, 1104/4, 1105/1, 1106/1, 1107/1, 1108/1, 1109/3, 1109/4, 1114/12, 1115/1, 1116/1**

Flur 3, Flurstücke **1002/2, 1002/3, 1002/4, 1003/1, 1117/7, 1117/8,**

Flur 5, Flurstücke 835/1, 835/2, 837, 838/1, 838/2, 839/2, 840/3, 846/1, 846/2, 847/2, 848, 849, 870/2, 874, 875, 876, 877, 879/1, 879/2, 879/3, 879/5, 977/1

Weißendorf,

Flur 2, Flurstücke 714/1, 721/3, 722, 723/2, 750/1, 751/3, 752/1, 753/1, 793/10,

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachverordnungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und

dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 16.02.2005

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
gez. Lampe
Außenstellenleiterin